

Benutzungsordnung

für das
KULTURZENTRUM
der Gemeinde **Hanerau-Hademarschen**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.1997.
wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtungen**

Die Mehrzweckhalle und der Bühnenraum im Kulturzentrum Hanerau-Hademarschen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.

§ 2 **Nutzungszweck**

Diese Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen sowie sportlichen Trainings- und Wettkampfbetrieb.

§ 3 **Nutzungsberechtigte**

1. Das Kulturzentrum steht mit seinen Einrichtungen den Einwohnern Hanerau-Hademarschens sowie den amtsansässigen Vereinen, Firmen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Mehrzweckhalle für sportliche Veranstaltungen wird durch Aufstellung eines entsprechenden Benutzungsplanes genehmigt.
Vorrangig vor den sportlichen Veranstaltungen wird die Nutzung den übrigen im § 2 aufgelisteten Zwecken gestattet.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen des Kulturzentrums besteht nicht.

§ 4 **Überlassung der Räume**

1. Die Organisation des Kulturzentrums obliegt dem Bürgermeister.
2. Jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Räume des Kulturzentrums ist zu beantragen.
3. Dauerbenutzern des Kulturzentrums wird die Belegung durch sonstige Benutzer rechtzeitig vorher mitgeteilt.

§ 5

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Schlüssel für die Räume des Kulturzentrums und für den Schrank, mit den Anlagen zur Beschallung, hat der Hauswart.
Beschallung und Beleuchtung bedient nur der Hauswart oder ein in die Technik eingewiesener Bauhofmitarbeiter.
2. Alle Benutzer des Kulturzentrums sind verpflichtet, die vorhandenen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte sowie Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Räume und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat die nach der Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der Gemeinde Hanerau-Hademarschen zu melden.
4. Mit Energie sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
5. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.
6. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 6

Veranstaltungen mit Gastronomiebetrieb

Für die im § 2 genannten Veranstaltungen kann zusätzlich die vorhandene Pantryeinrichtung mit genutzt werden. Die Nutzung ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter die notwendigen Speisen und Getränke bei ein/er/m amtsansässigen Gastronomiebetrieb/Gewerbebetrieb erwirbt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEZ anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten.

§ 7

Reinigung

Nach allen Veranstaltungen im Kulturzentrum sind die benutzten Räume besenrein zu übergeben. Sämtliche Abfälle sind zu entfernen. Die erforderlichen Abfallbehälter stehen zur Verfügung. Der Benutzer hat darüber hinaus bei einer etwaigen Pantrybenutzung unverzüglich für eine einwandfreie Reinigung der Pantry zu sorgen.
Kommt der Benutzer bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach den vorgenannten Absätzen nicht nach, so wird eine Reinigung auf seine Kosten veranlaßt.

§ 8

Hausrecht

Der Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat in allen Räumen und auf dem Gelände des Kulturzentrums das alleinige Hausrecht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Benutzers zu berücksichtigen. Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Kulturzentrum und zur Beaufsichtigung des Gebäudes sind der Hauswart bzw. die Gemeindearbeiter der Gemeinde bestellt.

§ 9
Bestuhlung des Kulturzentrums

Für die Einrichtung des Kulturzentrums stehen Stühle und Tische zur Verfügung.
Bei Veranstaltungen darf der Verantwortliche nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als Plätze zur Verfügung stehen.

§ 10
Flächen für Kraftfahrzeuge

Auf den Rettungswegen des Grundstückes, auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.

§ 11
Zugängliche Rettungswege

Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden.
Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswege unverschlossen sein.

§ 12
Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück des Kulturzentrums werden nur nach Absprache mit dem Bürgermeister genehmigt.

§ 13
Benutzungsentgelte

Die Höhe des Entgelts für die Benutzung des KULTURZENTRUMS und seiner Einrichtungen richtet sich nach der Entgeltsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Ausschluß von der Benutzung

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen behält sich vor, Benutzer bzw. Veranstalter bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung des Kulturzentrums auszuschließen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.1997 in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 20. Dezember 1997

Gemeinde
Hanerau-Hademarschen
-Der Bürgermeister-

(Gäthje)